

## **Besondere Nebenbestimmungen-Straßenbau (BNBest-Stra)**

Für die Ausführung des Vorhabens, Anforderung und Verwendung der Zuwendung, Kostenerhöhungen, sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – Anlage 3a zu Art. 44 BayHO.

Darüber hinaus sind vom Zuwendungsempfänger nachfolgende „Besondere Nebenbestimmungen – Straßenbau (BNBest-Stra)“ als Nebenbestimmung i.S. des Art. 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu beachten:

### **1. Rechtliche Wirkung des Zuwendungsbescheids**

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht eventuell erforderliche Genehmigungen oder sonstige Erlaubnisse zur Durchführung des Bauvorhabens, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind (z.B. Baurecht, Wasserrecht, Denkmalschutzgesetz usw.).

### **2. Kontinuierliche Bautätigkeit**

Gemäß einem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 26. November 1975 soll eine über das ganze Jahr möglichst kontinuierliche Bautätigkeit angestrebt werden.

### **3. Eigenregieleistungen**

Kommunale Eigenregieleistungen sollen insbesondere aus wirtschaftspolitischem Interesse nicht durchgeführt werden. Sie werden grundsätzlich nicht gefördert.

### **4. Schwerer VOB-Verstoß**

Bei schweren Verstößen gegen die Vergabegrundsätze nach Nummer 3 ANBest-K bleiben grundsätzlich die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit, bei der der Verstoß festgestellt wurde, bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten unberücksichtigt.

### **5. Änderung der Finanzierung**

#### **5.1. Festbetragsfinanzierung, Förderung mit Kostenpauschalen**

Kostenüberschreitungen bleiben bei der Festbetragsförderung und bei Förderungen mit Kostenpauschalen grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unvollständiger Ausführung erfolgt eine anteilmäßige Kürzung des Förderbetrages.

#### **5.2. Anteilsfinanzierung**

Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Die Gewährung von Zuwendungen über die in Aussicht gestellte höchstmögliche Gesamtzuwendung hinaus scheidet grundsätzlich aus. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn die Kostensteigerung mehr als 5 v.H. der festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten, mindestens über 100.000 € beträgt und vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten ist. Wurde die Kostensteigerung durch Ergänzungen oder Erweiterungen des Vorhabens verursacht, so kann die Zuwendung nur erhöht werden, wenn die Ergänzung oder Erweiterung zur Auflage gemacht oder nach Nummer 5 ANBest-K der Bewilligungsbehörde mitgeteilt und von ihr als notwendig und zweckmäßig anerkannt wurde. Eine Nachbewilligung ist insbesondere nicht möglich, wenn die Kostensteigerung auf mangelhafte Planung und Kostenermittlung, unwirtschaftliche Ausführung oder Nichtbeachtung der einschlägigen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zurückzuführen ist. Das Antragsverfahren für die Erhöhung der Zuwendung regelt sich nach den Nummern 12 bis 15 RZStra.

• • •

## 6. **Anzeige der Fertigstellung**

Die Fertigstellung einer Maßnahme ist dem Straßenbauamt und der Bewilligungsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Fertigstellungstermin ist der Zeitpunkt, zu dem das geförderte Projekt in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Bei Projekten über 2,5 Mio. € zuwendungsfähigen Kosten ist die beabsichtigte Verkehrsfreigabe drei Monate vorher der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern und im Falle einer FAG-Förderung dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen. Ein Abdruck dieser Anzeige ist der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.

## 7. **Meldung des tatsächlichen Mittelbedarfs im Haushaltsjahr**

Die im abgelaufenen Haushaltsjahr erhaltenen und verausgabten GVFG-Mittel sind vom Zuwendungsempfänger jährlich zum 15. Januar unter Verwendung des Vordrucks Muster 1 b zu Art. 44 BayHO gegenüber der Regierung nachzuweisen. Die Frist für die Verwendung der GVFG-Mittel endet mit Ablauf des Jahres der Bewilligung. Die Frist für die Verwendung der FAG-Mittel endet mit Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Jahres. Die Regierung kann die Frist im Einzelfall auf Antrag einmal um ein weiteres Jahr verlängern, wenn die Auszahlung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht möglich war.

Bis zum Ende der Verwendungsfrist nicht ausbezahlte Beträge verfallen, können aber gemäß Nummer 10.1 RZStra erneut beantragt werden.

## 8. **Auszahlung der Zuwendungen**

Die Auszahlung der Zuwendungen ist bis spätestens 20. November des Bewilligungsjahres mit dem Vordruck Muster 3 zu Art. 44 BayHO bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Sollte dem Zuwendungsempfänger im Laufe des Bewilligungsjahres erkennbar werden, daß die Zuwendungen bis zum 20. November nicht in voller Höhe abgerufen werden, ist dies der Bewilligungsbehörde umgehend mitzuteilen. Haben nachträgliche Änderungen der Ausgaben oder der Finanzierung die Ermäßigung der Zuwendung zur Folge, so ist dies der Bewilligungsbehörde ebenfalls umgehend mitzuteilen. Zuwendungen von insgesamt nicht mehr als 100.000 € werden im Allgemeinen erst nach Vorlage des Nachweises der Verwendung ausbezahlt.

## 9. **Nachweis der Verwendung**

### 9.1. **Festbetragsförderung, Förderung mit Kostenpauschalen**

Vom Zuwendungsempfänger ist nach Abschluss der geförderten Maßnahme eine Verwendungsbestätigung gemäß Muster 4a zu Art. 44 BayHO (vgl. Nummer 22.6 RZStra) über die mit der baufachlichen Stellungnahme betraute Behörde der Bewilligungsbehörde vorzulegen, sofern die Verwendungsbestätigung von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid zugelassen worden ist..

### 9.2. **Anteilsfinanzierung**

Der Verwendungsnachweis ist – bei gemeinsamer Förderung aus FAG- und GVFG-Mitteln nur ein gemeinsamer Nachweis – in zweifacher Ausfertigung bei der in Nummer 4 des Zuwendungsbescheids genannten Behörde einzureichen. Bei unterschiedlicher Höhe der zuwendungsfähigen Kosten ist der Nachweis der Ausgaben in Nummer 5.2 des Vordrucks Muster 4 zu Art. 44 BayHO für GVFG- und FAG-Mittel getrennt zu führen. Von der Beigabe eines Bestandsplans kann abgesehen werden, wenn in Nummer 8 des Verwendungsnachweises (Vordruck Muster 4 zu Art. 44 BayHO) versichert wird, dass die Maßnahme nach den geprüften Antragsunterlagen ausgeführt wurde.

## 10. **Zweckentfremdung**

Es bleibt vorbehalten, die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn innerhalb von zehn Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahme

- wesentliche Änderungen am Bestand der Verkehrseinrichtung vorgenommen werden, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist,
- die Verkehrseinrichtung zweckentfremdet oder veräußert wird,
- die Verkehrseinrichtung aufgrund straßenrechtlicher oder straßenverkehrsrechtlicher Beschränkungen die ihr zuge dachte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nicht erfüllen kann.